

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4d75dbac-4cd2-3484-8270-46363b639e03>

Bibliografie

Titel	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)
Amtliche Abkürzung	JArbSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8051-10

§ 59 JArbSchG - Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 6 Abs. 4 Satz 2](#) ein Kind vor Erhalt des Bewilligungsbescheides beschäftigt,
2. entgegen [§ 11 Abs. 3](#) den Aufenthalt in Arbeitsräumen gestattet,
- 2a. entgegen [§ 20 Absatz 2 Satz 1](#) eine Aufzeichnung nicht oder nicht richtig führt,
- 2b. entgegen [§ 20 Absatz 2 Satz 3](#) eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens zwölf Monate aufbewahrt,
3. entgegen [§ 29](#) einen Jugendlichen über Gefahren nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterweist,
4. entgegen [§ 33 Abs. 2 Satz 1](#) einen Jugendlichen nicht oder nicht rechtzeitig zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auffordert,
5. entgegen [§ 41](#) die ärztliche Bescheinigung nicht aufbewahrt, vorlegt, einsendet oder aushändigt,
6. entgegen [§ 43 Satz 1](#) einen Jugendlichen für ärztliche Untersuchungen nicht freistellt,
7. entgegen [§ 47](#) einen Abdruck des Gesetzes oder die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht auslegt oder aushängt,
8. entgegen [§ 48](#) Arbeitszeit und Pausen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aushängt,
9. entgegen [§ 49](#) ein Verzeichnis nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
10. entgegen [§ 50 Abs. 1](#) Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder Verzeichnisse oder Unterlagen nicht vorlegt oder einsendet oder entgegen [§ 50 Abs. 2](#) Verzeichnisse oder Unterlagen nicht oder nicht vorschriftsmäßig aufbewahrt,

11. entgegen [§ 51 Abs. 2 Satz 2](#) das Betreten oder Besichtigen der Arbeitsstätten nicht gestattet,
12. entgegen [§ 54 Abs. 3](#) einen Aushang nicht anbringt.

(2) Absatz 1 Nr. 2 bis 6 gilt auch für die Beschäftigung von Kindern ([§ 2 Abs. 1](#) und [3](#)) nach [§ 5 Abs. 2 Satz 1](#).

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.